

## Satzungsentwurf

## Erläuterungen

<p><b>Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)</b></p> <p><b>Stand und Änderungen</b></p> <p>Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd am 21.12.2022 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Soweit in der linken Spalte keine <u>farblichen</u> Markierungen sowie in der rechten Spalte Anmerkungen vorhanden sind, besteht keine Änderung rechtlicher oder inhaltlicher Art.</p>
<p><b>IV. Abwasserbeitrag</b></p> <p><b>§ 21 Erhebungsgrundsatz</b></p> <p>Die Stadt Schwäbisch Gmünd erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die <u>Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen</u> einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 32) erhoben.</p>	<p>Dient lediglich der Klarstellung.</p>
<p><b>§ 22 Gegenstand der Beitragspflicht</b></p> <p>(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt Schwäbisch Gmünd zur Bebauung anstehen.</p> <p>(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.</p>	
<p><b>§ 23 Beitragsschuldner</b></p> <p>(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.</p> <p>(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.</p> <p>(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft</p>	

<p>beitragspflichtig. Ein gemeinsamer Vertreter ist zu benennen.</p> <p>(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 Satz 1 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.</p>	
<p><b>§ 24 Beitragsmaßstab</b></p> <p>Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 25) mit einem Nutzungsfaktor (§ 26); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.</p>	
<p><b>§ 25 Grundstücksfläche</b></p> <p>(1) Als Grundstücksfläche gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;</li> <li>2. soweit ein Bebauungsplan oder eine <u>Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB nicht besteht</u> oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche</li> </ol> <p>(2) <u>Teilflächenabgrenzungen gemäß</u> § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.</p>	<p>Redaktionelle Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach dem BauGB.</p> <p>Redaktionelle Ergänzung.</p>
<p><b>§ 26 Nutzungsfaktor</b></p> <p>(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 25) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,</li> <li>2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,</li> <li>3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,</li> <li>4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,</li> <li>5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00</li> </ol> <p>(2) <u>Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer</u></p>	<p>Stellplatzgrundstücke waren bisher mit einem Nutzungsfaktor von 1,0 zu berücksichtigen. Nun ist eine einheitliche Vorgehensweise für Stellplatzgrundstücke, Gemeinbedarfs-, Grünflächengrundstücke und Grundstücke mit untergeordneter Bebauung vorgesehen.</p>

<p><u>Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 27 bis 29 finden keine Anwendung.</u></p>	
<p><b>§ 27 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosshöhe festsetzt</b></p> <p>Als Geschosshöhe gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.</p>	
<p><b>§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt</b></p> <p>(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; <u>das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.</u></p> <p>(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; <u>das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.</u></p>	<p>Dient lediglich der Klarstellung. Bisher war die „kaufmännische Rundung“ festgesetzt.</p> <p>Dient lediglich der Klarstellung. Bisher war die „kaufmännische Rundung“ festgesetzt.</p>

**§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MO), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

Falls ein Bebauungsplan weder eine Vollgeschosszahl oder eine Baumassenzahl festlegt, gab es bisher die Möglichkeit anhand der Traufhöhe oder eines Lichtraumprofils die Zahl der Vollgeschosse zu berechnen. Eine Berechnung anhand eines Lichtraumprofils wurde nie angewandt, weshalb diese Berechnungsmethode durch die Kalkulation anhand der Firsthöhe ersetzt werden soll. (Bisher § 29 Abs. 1, 2 und 3 AbwS).

Daneben soll die Kalkulation anhand der Traufhöhe vorrangig sein.

<p>(3) <u>Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.</u></p> <p>(4) <u>Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.</u></p>	
<p><b>§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 27 bis 29 bestehen</b></p> <p>(1) <u>Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 27 bis 29 enthält, ist maßgebend:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,</li> <li>2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.</li> </ol> <p>(2) <u>Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;</u></li> <li>2. <u>bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.</u></li> </ol> <p>(3) <u>Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 33) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.</u></p> <p>(4) <u>Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.</u></p>	<p>Redaktionelle Ergänzung.</p> <p>Bisher § 30 Abs. 3 AbwS.</p> <p>Bisher § 27 Abs. 1 AbwS.</p> <p>Bisher § 28 Abs. 1 AbwS.</p>

<p><b>§ 31 Weitere Beitragspflicht</b></p> <p>(1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks (z.B. durch Zukauf) und ist für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 24.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn</p> <p>a) für Grundstücksflächen erstmals eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt wird oder Grundstücksflächen tatsächlich angeschlossen, baulich oder</p> <p>b) gewerblich genutzt werden, soweit sie bisher gemäß § 31 Absatz 1 Satz 2 KAG oder gemäß § 25 Absatz 1 bei der Beitragsbemessung nicht berücksichtigt waren.</p>					
<p><b>§ 32 Beitragssatz</b></p> <p>Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:</p> <p>Teilbeiträge je m<sup>2</sup> Nutzungsfläche (§ 24)</p> <table border="0"> <tr> <td>1. für den öffentlichen Abwasserkanal</td> <td>4,85 Euro</td> </tr> <tr> <td>2. für das öffentliche Klärwerk</td> <td>1,55 Euro</td> </tr> </table>	1. für den öffentlichen Abwasserkanal	4,85 Euro	2. für das öffentliche Klärwerk	1,55 Euro	
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	4,85 Euro				
2. für das öffentliche Klärwerk	1,55 Euro				
<p><b>§ 33 Entstehung der Beitragsschuld</b></p> <p>(1) Die Beitragsschuld entsteht:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in den Fällen des § 22 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann;</li> <li>2. in den Fällen des § 22 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;</li> <li>3. In den Fällen des § 31 Abs. 1, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.</li> <li>4. In den Fällen des § 31 Abs. 2 Buchst. a) mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans bzw. dem Inkrafttreten der Abrundungssatzung i.S. von § 34 Abs. 4 BauGB.</li> <li>5. In den Fällen des § 31 Abs. 2 Buchst. b): <ol style="list-style-type: none"> <li>a) sobald tatsächlich angeschlossen ist, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses;</li> <li>b) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;</li> <li>c) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.</li> </ol> </li> </ol> <p><b>(2) <u>Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an den öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.</u></b></p> <p>(3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.</p>	<p>Redaktionelle Ergänzung des Wortlauts aus § 32 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG).</p>				

**§ 34 Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag (Teilbetrag) wird jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

**§ 35 Ablösung**

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.